

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Kriegshinterbliebenenfürsorge

Stocker, August

Karlsruhe i.B., 1918

3. Das Verhältnis des Badischen Heimatdanks zur Nationalstiftung.

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

Die Kriegserwitwen sollen in erster Linie in den Stand gesetzt werden, möglichst aus eigenen Kräften ihren Hausstand weiterzuführen und ihre Kinder so zu erziehen und ausbilden zu lassen, daß diese dereinst ihren Lebensunterhalt in einer ihren Fähigkeiten angepaßten Tätigkeit erwerben können; ein Herabsteigen unter die frühere soziale Stellung soll tunlichst verhindert und der Aufstieg der Tüchtigen nach Möglichkeit gefördert werden*).

3. Das Verhältnis des Badischen Heimatdanks zur Nationalstiftung.

Das einigende Band, das die Fürsorgetätigkeit des Bad. Heimatdanks mit ähnlichen Bestrebungen in andern Bundesstaaten verbindet, führt über den Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge und die Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen.

Über die erstgenannte Einrichtung sagt der „Heimatdank“, das Nachrichtenblatt über die soziale Kriegsteilnehmerfürsorge im Königreich Sachsen, in Nr. 1, 3. Jahrg. vom 1. Januar 1917, S. 2:

„Der Reichsausschuß, zu dessen Gründung es im September 1915 kam, bildet die Zusammenfassung aller unter staatlicher Leitung tätigen Fürsorgeorganisationen des Reiches zu einer anregenden, beratenden und begutachtenden Stelle, welche die gemeinsamen Interessen der Hauptfürsorgeorganisationen wahrnehmen, durch Austausch der allerwärts gemachten Erfahrungen sowie wissenschaftliche Durchdringung der grundsätzlichen Fragen ihre gemeinsame Arbeit fördern, das Zusammenarbeiten der einzelnen Fürsorgeorganisationen untereinander regeln und auf die Reichsgesetzgebung, soweit sie sich mit den einschlagenden Fragen befaßt oder befassen soll, sachdienlichen Einfluß gewinnen will.

Der Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge setzt sich aus den von den einzelstaatlichen Organisationen abgeordneten Vertretern dergestalt zusammen, daß jeder Bundesstaat ohne Unterschied der Größe eine Stimme besitzt. Dem Reichsausschuß ist zur Durchführung seiner Ziele der Reichsarbeits-

*) Die erweiterten und vertieften Aufgaben der sozialen Kriegshinterbliebenenfürsorge, wie sie in der neuen Fassung von § 2 und 3 der R.St. zum Ausdruck kommen, werden auch bei einer Neuaufstellung der Satzung des B.F.D. in § 3 berücksichtigt werden.

ausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge angegliedert, der aus je zwei Vertretern der norddeutschen, mitteldeutschen und süddeutschen Hauptfürsorgeorganisationen gebildet wird und sich durch Zuwahl von Mitgliedern ergänzen kann. Zur Behandlung grundsätzlicher Fragen sind 10 Sonderausschüsse gebildet worden. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte dient die Reichsgeschäftsstelle (Berlin W 10, Königin Augustastraße 19, I).

Der Reichsausschuß gibt als Ankündigungsblatt und als wissenschaftliches Fachblatt eine Zeitschrift unter dem Titel „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ *) und die dem Verkehr des Reichsausschusses mit den Hauptfürsorgeorganisationen dienenden „Mitteilungen“ heraus.

Die Beschlüsse, die der Reichsausschuß faßt, haben im Bereiche der einzelnen Hauptfürsorgeorganisationen nicht eine die örtlichen Fürsorgestellen und ihre Mitarbeiter unmittelbar bindende Kraft. Vielmehr gehört dazu für jeden einzelnen Beschluß dessen Annahme und Bekanntgabe durch die betreffende Hauptfürsorgeorganisation. Das Ansehen aber, das der Reichsausschuß genießt und das Vertrauen, das er sich durch gründliche, wertvolle und erfolgreiche Arbeit bei allen Ständen und Verbänden erworben hat, gibt seinen Beschlüssen ein Gewicht, dem sich die einzelne Hauptfürsorgeorganisation nicht ohne Not entziehen wird.

In ähnlicher Weise ist auch für einen Zusammenhang der Kriegshinterbliebenenfürsorge im ganzen deutschen Reich gesorgt.

Die soziale Kriegshinterbliebenenfürsorge des Badischen Heimatdankes steht in enger Beziehung und in organischem Zusammenhang mit den gleichen Bestrebungen der „**Nationalstiftung** für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen“, die insofern erweiterte Ziele hat, als sie ihre fürsorgereiche Wirksamkeit auf das ganze Reichsgebiet ausdehnt**). Diese N.St. wurde kurze Zeit nach Kriegsausbruch von einigen

*) Die Zeitschrift führt jetzt den Titel: „Die Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge“ und ist Fachorgan der beiden bezeichneten Zweige der sozialen Kriegsfürsorge.

***) Über den innern Zusammenhang des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge mit der N.St. vergleiche Zeitschr.: „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“ 1918, Nr. 9, S. 379 ff.

weitschauenden, edeldenkenden, sozialgesinnten Männern, zu denen namentlich der jetzige geschäftsführende Vizepräsident, Kommerzienrat Emil Selberg, gehört, in der Reichshauptstadt gegründet mit der Absicht, eine der Größe und Bedeutung des beginnenden Weltkrieges entsprechende Reichszentralisation des gesamten Spenderwesens für die Hinterbliebenen der im Krieg Gefallenen zu schaffen.

Über Zweck und Aufgabe der Stiftung gibt § 2 der neuen Satzung Aufschluß. Der ursprünglich eng begrenzte Aufgabekreis der N.St., zu dem zunächst nur die Gewährung von Barunterstützungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Witwe und der Erziehung der Waisen gehörte, wurde nachträglich durch die Aufnahme aller andern Arten der sozialen Hinterbliebenenfürsorge erweitert.

Auch der Personenkreis der Kriegshinterbliebenen wurde unabhängig von dem gesetzlichen Begriff „Hinterbliebene“ gegenüber der früheren Fassung der Satzung weiter ausgedehnt. Er wird in § 3 folgendermaßen umschrieben:

„Als im Kriege gefallen gelten alle, die während des gegenwärtigen Krieges im Heere, in der kaiserlichen Marine, in der kaiserlichen Schutztruppe oder in der militärischen Zwecken dienenden Krankenpflege Dienste geleistet haben und während der Ausübung ihres Dienstes verstorben sind oder hierbei Beschädigungen am Körper oder an der Gesundheit erlitten haben, die nachträglich den Tod zur Folge hatten.

Wer während der gleichen Zeit infolge feindlicher Handlungen (z. B. durch Fliegerangriffe, feindliche Einfälle oder als Zivilgefangener oder Geißel) sein Leben verloren oder Schädigungen am Körper oder an der Gesundheit erlitten hat, die den Tod zur Folge hatten, steht den im Kriege Gefallenen gleich. Als Hinterbliebene kommen zunächst die Witwen und Waisen in Betracht.

Ferner können Verwandte aufsteigender Linie, Geschwister, Pflegekinder, uneheliche Kinder, sonstige Angehörige sowie schuldlos geschiedene Ehefrauen in den Kreis der Fürsorge einbezogen werden. Diese Hilfe wird in der Regel davon abhängig zu machen sein, daß der Verstorbene zu deren Unterhalt beigetragen hat.“

Die unter dem 12. Juli 1917 durchgeführte Neuaufstellung der Satzung der N.St. brachte auch hinsichtlich ihrer Organisation einige Änderungen.

Anl. 3.
(S. 223)

Die Organe der Nationalstiftung sind jetzt: 1. das Präsidium, 2. der Beirat, 3. der Hauptausschuß, 4. die Landesauschüsse. Über Aufgabe und Zuständigkeit der einzelnen Organe geben die Paragraphen 6—18 der Satzung näheren Aufschluß. Das Präsidium ist das eigentliche verwaltende und beschließende, der Beirat das gutachtliche Organ, der Hauptausschuß übt hauptsächlich die Kontrolle im Rechnungswesen aus.

Der Beirat hat die bisher von dem Arbeitsausschuß der Kriegervitwen- und Waisenfürsorge ausgeübte Tätigkeit als Beratungsstelle in einem größeren Umfang übernommen. Dabei wurden neben Vertretern der einzelnen Landesauschüsse nicht nur Mitgliedern des Reichstags und des Bundesrats Sitz und Stimme und damit Gelegenheit zu einer schätzenswerten Mitarbeit gegeben, sondern auch andern hervorragenden Männern und Frauen, die sich bisher auf dem Gebiete sozialer Fürsorge ausgezeichnet haben. So besteht die sichere Gewähr, daß die N. St. auch weiterhin in ganz Deutschland auf allen Gebieten der freiwilligen Kriegshinterbliebenenfürsorge leitend und richtunggebend die Führung behalten wird.

Der Ausbau der N. St. hat sich bis heute in der Weise entwickelt, daß in allen Bundesstaaten Landesauschüsse gebildet worden sind, die ihrerseits wieder, je nach der Eigenart des Landes, Unterorganisationen geschaffen haben mit einer mehr oder weniger straffen Zentralisation.

Zwischen dem Verein Badischer Heimatdank und der Nationalstiftung wurde zum Zwecke einer gemeinsamen, erspriesslichen Wirksamkeit ein Abkommen herbeigeführt, dessen erster Paragraph lautet:

Anl. 4.
(S. 234)

Der Verein „Badischer Heimatdank“ stellt seine Organe in der Weise in den Dienst der „Nationalstiftung“, daß der Vorstand des Landesauschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge — als badischer Landesauschuß der N. St. —, die Bezirks- und Ortsauschüsse, sowie die örtlichen Fürsorgestellen die Aufgaben der N. St. nach deren Satzung und nach den Grundsätzen erfüllen, die von den Organen der N. St. für die Ausübung der Fürsorge aufgestellt werden.

Gesuche von Hinterbliebenen um Geldzuwendungen aus den Mitteln der N. St. sind in Baden deswegen nicht an das Präsidium der Stiftung nach Berlin, sondern bei der örtlichen

Fürsorge
einzu
oder
N. St.
folgend

aus a
Ende
1916
107
Gründ
1. Ab
an de
dem
komme
Kriegs
reichen

Reich
Bon
für
Reich
allein
die B
Bank
der K
Verfü
denen
ausf

Abz

Ende
1919

Fürsorgestelle des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Bedürftigen einzureichen, durch die eine Entschließung des zuständigen Bezirks- oder Ortsausschusses oder des Badischen Landesauschusses der N. St. herbeigeführt wird.

Zur Erreichung ihrer großzügigen Aufgabe dienen der N. St. folgende Stiftungsmittel:

- a) Die ihr bei der Errichtung bereits zugewendeten Kapitalien und Wertfachen,
- b) die ihr durch Sammlungen, anderweite Veranstaltungen, letztwillige Verfügungen oder sonst zufließenden Zuwendungen.

Die Stiftung fand bisher für ihre Ziele reiche Zuwendungen aus allen Kreisen des deutschen Volkes. Ihr Vermögen betrug Ende 1914 etwa 2 250 000 *M.*, 1915 fast 15 Millionen, Ende 1916 ungefähr 76 Millionen und am 31. Dezember 1917 rund 107 Millionen Mark. Aus Baden sind der N. St. vor der Gründung des B. H. D. 352 000 *M.* zugeflossen, die mit der 1. Abrechnung auf Ende 1916 dem badischen Vermögensanteil an der N. St. überwiesen wurden. Diese Gelder sollten nach dem ursprünglichen Plan erst nach dem Kriege zur Verteilung kommen; die in der langen Kriegszeit entstandene Not der Kriegshinterbliebenen ließ aber eine frühere Verwendung der reichen Mittel als geboten erscheinen.

Die für die Aufgabe der Kriegshinterbliebenenfürsorge im Reiche gesammelten Gelder werden zunächst Eigentum der N. St. Von diesen Mitteln fließen 10 % in einen Ausgleichsfonds für leistungsschwache Bezirke*), ein weiterer Betrag an die Reichsmarinestiftung, die für die Angehörigen der Marine allein sorgt, der Rest verbleibt den Staaten, aus deren Gebiet die Beträge stammen und wird für Baden der Kasse der Bad. Bank auf Konto der N. St. für Rechnung des Landesauschusses der Kriegshinterbliebenenfürsorge des B. H. D. zugewiesen. Die Verfügungsgewalt darüber beschränkt sich auf die Grenzen, in denen alljährlich das Präsidium der N. St. für alle Landesauschüsse gleichmäßig die Verfügung zuläßt.

In den Ausgleichsfonds kommen aber nicht nur diese Abzüge aus den Sammlungen der einzelnen Bundesstaaten, sondern

*) Die Zuweisung aus dem Ausgleichsfonds an Baden betrug bis Ende 1917 rund 35 000 *M.*; für die Zeit vom 1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919 wurden für Baden 22 000 *M.* zur Verfügung gestellt.

auch die Gelder, die der N. St. aus dem Reichsausland zugegangen sind, und diese Zuwendungen sind nicht unerheblich; sie betragen bis zum 31. Dezember 1917 über 6 Millionen Mark. Außergewöhnliche Verhältnisse haben bewirkt, daß der Ausgleichsfonds mit 5 Millionen im Jahre 1916 bis zum Jahre 1918 auf die dreifache Höhe angewachsen ist. Die für das Jahr 1918 zu verwendende Summe soll 8 %, also 1 200 000 M., betragen, wovon ein großer Betrag auch zur Unterstützung deutscher Kriegshinterbliebenen im Ausland verwendet werden wird.

Die Reichsmarinestiftung ist seit 1859 die allgemein anerkannte Zentrale für die private Wohltätigkeit in der Kaiserlichen Marine und wird als solche ehrenamtlich verwaltet. Sie sorgt im Gegensatz zu anderen großen Stiftungen und Vereinen nicht nur für Kriegsinvalide und deren Hinterbliebene sowie für Witwen und Waisen von Kriegsteilnehmern, sondern sie betätigt sich auch zum Besten der aktiven und der im Frieden dienstbeschädigten Marineangehörigen sowie der Friedenshinterbliebenen der Kaiserlichen Marine.

Am 17. April 1916 sind unter Leitung des Reichsmarineamts die Vereinbarungen getroffen worden, welche zu einem Zusammenschluß aller an der Marinewohlfahrtspflege beteiligten Dienststellen, Stiftungen und Vereine geführt haben. Im freien Einvernehmen miteinander haben sich die einzelnen Stellen unter Wahrung der vollen Selbständigkeit jedes einzelnen Gliedes verbunden. Die Arbeitsgebiete wurden gegeneinander abgegrenzt und Grundsätze festgelegt, nach denen übereinstimmend die Tätigkeit aller Einzelstellen sich aufbauen soll*).

Zwischen der N. St. und Reichsmarinestiftung wurde vor kurzem ein geschäftliches Übereinkommen abgeschlossen. Nach Ziffer III des getroffenen Abkommens werden alle Unterstützungsanträge von Angehörigen der Kaiserl. Marine, die der Reichsmarinestiftung zugehen, an die amtlichen Fürsorgestellen (Bezirks- und Ortsausschüsse) der N. St. zur Prüfung und Stellungnahme überfandt. Diese sind berechtigt, Beträge bis zur Höhe von 40 M. aus Mitteln der Reichsmarinestiftung selbständig zu bewilligen. Anträge, die abzulehnen wären, wie solche, die

*) S.R. 1917, Nr. 4, S. 50. Literatur: „Die Geschichte der Reichsmarinestiftung“, Verlag Reichsmarineamt Berlin W 10, Königin Augustastr. 38/42, sowie das „Nachrichtenblatt der Reichsmarinestiftung“.

40 M übersteigen, sind der Reichsmarinestiftung mit eingehender Begründung zur Entscheidung vorzulegen.

Im Spätjahr 1917 ging dem Landesauschuß der Kriegshinterbliebenenfürsorge des B.H.D. durch Vermittlung S. K. H. des Großherzogs vom Deutschen U-Boot-Verein e. V. in Berlin-Friedenau die reiche Spende von 15 000 M mit dem Wunsche zu, daß diese Stiftungsmittel im Benehmen mit der Reichsmarinestiftung den Angehörigen von Offizieren, Deckoffizieren und Mannschaften der Marine, hauptsächlich der Unterseeboote, in einmaligen Unterstützungen auf eine Reihe von Jahren zum Zwecke einer besseren Erziehung der Kinder oder der Schaffung einer neuen Existenz zugute kommen sollen.

Eine andere Organisation, die einem besonderen Teil der deutschen Wehrmacht ihre Fürsorge widmet, ist die deutsche Kolonialkriegerspense für Krieger, Kriegsgefangene, Kriegswitwen und -waisen; der Fürsorgekreis ist durch den Namen näher umgrenzt.

Die Anforderungen von Kriegshinterbliebenen an eine Geldfürsorge durch den B.H.D. sind schon recht groß und werden nach dem Kriege, wie zu erwarten ist, noch viel größer werden. Deswegen wurden schon mit der Durchführung der Organisation auch die nötigen Schritte zur Erlangung der für diese Fürsorgetätigkeit notwendigen Mittel eingeleitet.

Das Ergebnis einer kurz nach der Gründung des Vereins im Lande vorgenommenen Sammlung, für die ein wirkungsvoller Aufruf die Herzen und die Hände des badischen Volkes öffnete, betrug über 2 Millionen, die hälftig den beiden Landesauschüssen gut geschrieben wurden. Bis zum 1. Oktober 1918 sind beim Gesamtvorstand Stifterbeiträge und Spenden im Betrage von über 3 700 000 M eingegangen. Der Kriegshinterbliebenenfürsorge konnten davon über 1 800 000 M überwiesen werden. Dazu kommen noch etwa 6500 M, die dem L.A. unmittelbar zuzugingen.

Zur Gewinnung von weitem Mitteln hat der L.A. auf Anregung des zu diesem Zwecke für das ganze Reich gebildeten Vaterlandsdanks eine Sammlung entbehrlicher Silbergegenstände veranstaltet, die in einigen Sammelbezirken des badischen Landes recht namhafte Ergebnisse erzielt hat.

So fragen alle Schichten der Bevölkerung in verschiedenen Formen gern und freudig dazu bei, Mittel zu erlangen, mit

denen die Not derjenigen gelindert werden soll, welche durch den Tod eines Familienangehörigen auf dem Feld der Ehre in besonderem Maße Opfer dieses Krieges geworden sind.

Der N.St. wurden im Laufe der letzten Jahre eine Anzahl von **Sonderstiftungen** angeschlossen, die deren Aufgaben erweitern und ergänzen und mit ihren Mitteln vielfach da einzutreten in der Lage sind, wo die reichsgesetzliche Geldversorgung nicht ausreicht und die freiwillige Geldfürsorge der N.St. und des B.H.D. wegen entgegenstehender Bestimmungen ihrer Satzung zu helfen nicht im Stande ist.

Die Unterstützungen aus Sonderstiftungen können nicht nur in der Form einmaliger Zuwendungen, sondern auch als laufende Zuschüsse auf einige Jahre bewilligt werden. Insbesondere kommen hier in Betracht: Größere Unterstützungen an kinderreiche Familien, Beiträge zur Tilgung erheblicher Schulden, ferner Unterstützungen für Kinder aus erster Ehe von Kriegervitwen, für Schwiegereltern und für solche Personen, die der Gefallene in Folge einer moralischen Verpflichtung tatsächlich unterhalten oder wesentlich unterstützt hat; auch Kriegervitwen, welche wieder geheiratet haben, können im Falle der Unterstützungsbedürftigkeit Beihilfen erhalten.

Weiter können Mittel gewährt werden für Heranbildung der Jugend, sowohl um besonders begabten Kindern niederer Kreise den Aufstieg zu höherer beruflicher Tätigkeit zu ermöglichen, wie auch um Kriegervaisen, die dem Facharbeiter- oder Handwerkerberuf zugeführt werden sollen, eine ordnungsmäßige Lehrzeit zu ermöglichen.

Außerdem kommen für Sonderstiftungen in Betracht die Fälle, in denen Kriegervitwen sich in einem aussichtsreichen Beruf ausbilden wollen und Beihilfen für die Ausbildungszeit bedürfen. Häufig werden gerade in diesen Fällen größere Mittel erforderlich sein, zumal dann, wenn während der Ausbildungszeit zur Beaufsichtigung von Kindern eine Hilfe im Haushalt nötig ist.

Endlich können aus Sondermitteln auch Angehörige vermiffter Kriegsteilnehmer unterstützt werden, um sie vor Not zu schützen.

Anträge mit ausführlichen Berichten und Vorschlägen über die Höhe der Unterstützung sind durch Vermittlung des V.A. an die N.St. zu richten (Berlin NW 40, Alsenstraße 11).

bedeut
wurde
erhöht
der K
der „S

überwi
zu 100
bis zur
bewillig
auch zu
D
der Hir
Land
verteilt
unterge
D
Kreis

Die wichtigste und für die freiwillige Fürsorgetätigkeit bedeutungsvollste Sonderstiftung ist die **Kruppstiftung**. Diese wurde im Jahre 1916 der N.St. mit 20 Millionen Mark, dem erhöhten Gewinn des ersten Kriegsjahres, für erweiterte Aufgaben der Kriegshinterbliebenenfürsorge angegliedert. Nach der Satzung der „Kruppstiftung 1915“ sind ihre Mittel zu verwenden:

- „a) zur Fürsorge für die Kinder der im gegenwärtigen Kriege gefallenen oder vermißten Kriegsteilnehmer; hierbei sind vorzugsweise kinderreiche Familien zu berücksichtigen, bei denen zur Aufrechterhaltung einer dem Stande des Vaters entsprechenden Lebenshaltung der Familie, zur Ausbildung, Erlangung einer selbständigen Lebensstellung oder Verheiratung der Kinder oder in sonstigen Bedürfnisfällen die Gewährung von Beihilfen angezeigt erscheint; Bedürftigkeit im engeren Sinne und Fehlen eines Vermögens sollen hierfür nicht eine notwendige Voraussetzung sein;
- b) ferner zur Fürsorge für solche Angehörigen der im gegenwärtigen Kriege gefallenen oder vermißten Kriegsteilnehmer, denen die N.St. nach § 2 ihrer Satzung aus anderen Mitteln nicht in ausreichendem Maße beistehen kann, bei denen aber eine Hilfeleistung nach Lage des Falls wünschenswert erscheint; als Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte, Verschwägerte, Verlobte und andere dem Kriegsteilnehmer nahestehende Personen.

Nach Maßgabe dieser Satzungs Vorschriften können aus dem überwiesenen Betrage an Hinterbliebene einmalige Beihilfen bis zu 1000 M oder laufende Unterstützungen auf höchstens 3 Jahre bis zum Höchstbetrage von jährlich 500 M vom Landesauschuß bewilligt werden. In geeigneten Fällen können diese Beihilfen auch zum Zwecke der Ansiedlung von Kriegshinterbliebenen dienen.

Die Bewilligungen haben nach Prüfung der Verhältnisse der Hinterbliebenen durch die örtlich zuständige Stelle vonseiten des Landesauschusses unmittelbar zu erfolgen. Eine Weiterverteilung des überwiesenen Betrages an die dem Landesauschuß untergeordneten Organe ist nicht zulässig.“

Die Bedeutung der Kruppstiftung liegt darin, daß der Kreis der Bezugsberechtigten sehr weit gezogen ist und daß in

diesen namentlich auch solche Hinterbliebene aus sozial gehobenen Ständen einbezogen sind, deren Hilfsbedürftigkeit nicht zahlenmäßig nachgewiesen werden muß. Der Aufstieg der Tüchtigen kann im weiten Umfang gefördert werden.

Auch die „Kriegsspende Deutscher Frauendank“ wurde mit der N.St. und damit mit dem B.H.D. in Verbindung gebracht. Diese Spende ist das Ergebnis einer Sammlung innerhalb einer großen Anzahl deutscher Frauenverbände aller Konfessionen und Richtungen, zu deren Durchführung sich im Jahre 1915 im Großherzogtum ein Landesauschuß Baden gebildet hat. Das Unternehmen verfolgt hauptsächlich den Zweck, Familien von Kriegsbeschädigten, Kriegserwitwen und andern weiblichen Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern eine geeignete Berufsausbildung zu gewähren, insbesondere aber auch Kriegermütter zu unterstützen. Die eine Hälfte des Gesamtergebnisses der Sammlung mit zusammen rund 400 000 M fiel abzüglich eines Betrages von 10 % für den Ausgleichsfonds der Kriegshinterbliebenenfürsorge des B.H.D. zu, die andere Hälfte wurde unter ähnlichen Bedingungen dem badischen L.A. der Kriegsbeschädigtenfürsorge zugewiesen zu Beihilfen an Familien während der Zeit, in der der Kriegsbeschädigte sich zu Heil- oder Ausbildungszwecken außerhalb der Familie aufhält, und zu Beihilfen an Familien Siecher und anderer Schwerbeschädigter, hauptsächlich aber zu dem Zwecke, Angehörigen von Kriegsbeschädigten zu einer ihrer Begabung entsprechenden Schul- und Berufsausbildung die nötige Beihilfe zu verschaffen.

Während für die Verwendung der Spende zu Gunsten der Familien von Kriegsbeschädigten ein Sonderauschuß von Frauen gebildet wurde, der in enger Verbindung mit dem L.A. der Kriegsbeschädigtenfürsorge wirksam ist, verwaltet der L.A. der Kriegshinterbliebenenfürsorge den auf Baden fallenden Teil der Spende des Frauendanks allein; ein Frauenauschuß, der über die Sammelgelder selbständig verfügen könnte, wurde nicht gebildet; dagegen wurden 3 Frauen aus der Zahl der im Frauendank vereinigten großen Frauenverbände in den L.A. der Kriegshinterbliebenenfürsorge als Vorstandsmitglieder aufgenommen, so daß diesen ein auf die zweckdienliche Verteilung der Gelder geeigneter Einfluß gewahrt ist*).

*) Andere Sonderstiftungen sind in N.M. 19:7, Nr. 44, S. 424 f., Nr. 332 angegeben.

Die Unterstützung bedürftiger Kriegshinterbliebenen aus Stiftungsmitteln hat bis heute schon eine ansehnliche Höhe erreicht.

Im Jahre 1916 gelangten aus der Nationalstiftung $3\frac{1}{3}$ Million Mark — hierin sind 870 000 *M* aus der Kruppstiftung enthalten — zur Verteilung; für das Jahr 1917 wurden etwa 6 Millionen zur Verfügung gestellt, hierbei betrug der Anteil der Kruppstiftung über 1 Million. Für das Jahr 1918/19 wurden 6—8 Millionen Mark für Unterstützungszwecke in Aussicht genommen.

Bis zum 1. Oktober 1918 gingen unmittelbar beim badischen L. N. 1232 Unterstützungsgesuche ein. Davon wurden 706 den zuständigen Bezirks- oder Ortsausschüssen zur Erledigung überwiesen; den übrigen Gesuchstellern konnten Beihilfen im Gesamtbetrag von 103 580 *M* zugewiesen werden und zwar:

216	Beihilfen mit	29 232.50 <i>M</i>	aus Mitteln des	B. H. D.,
251	"	63 470	"	der Kruppstiftung,
59	"	10 877.50	"	Sondermitteln der N. St.

Ferner erhielten fast sämtliche Bezirks- und Ortsausschüsse vom L. N. Zuschüsse (Mindestbetrag 500 *M*) im Gesamtbetrag von 90 000 *M* zugewiesen. (§ 17 Ziff. 8 der Satzung.)

Über den Umfang der Unterstützungen, die bisher von den Bezirks- und Ortsausschüssen aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt worden sind, fehlt bis heute noch eine abschließende Übersicht.

Seit Mitte September 1917 wurde von dem Gesamtvorstand für die Bezirks- und Ortsausschüsse eine Kassen- und Rechnungsordnung zunächst versuchsweise eingeführt. Aus dem auf Schluß des Kalenderjahres zu fertigenden Rechnungsabluß und der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben nebst Vermögensdarstellung läßt sich künftighin in jedem Jahre ersehen, welche Zuschüsse allgemein oder für außergewöhnliche Ausgaben wenig leistungsfähigen Bezirken aus der Kasse des Landesauschusses zu machen sind.

Die Zuweisung von Beihilfen des Landesauschusses an die Bezirks- und Ortsausschüsse nach einem gerechten Maßstabe und in einer billigen, alle Wünsche befriedigenden Art und Weise ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen, die noch keinen sicheren Einblick in die allgemeinen und besonderen, beständig wechselnden wirtschaftlichen Verhältnisse erkennen lassen, nicht leicht. Im allgemeinen bildet bei der Verteilung zunächst die

Bevölkerungszahl einen Maßstab unter verständiger Berücksichtigung der größeren oder geringeren Leistungsfähigkeit und unter Annahme eines, bei den zur Zeit noch fehlenden Nachweisungen nur schätzungsweise anzunehmenden Bedürfnisses in den einzelnen Bezirken. Ein solches Bedürfnis ist natürlich größer in Industriegebieten und in den großen Städten, geringer auf dem Lande mit seinen günstigeren Lebensbedingungen, während andererseits auch die erstgenannten Bezirke mit zahlreichen kapitalkräftigen Bewohnern viel leistungsfähiger sind, als Landbezirke mit einer durchweg dem bürgerlichen Mittelstande angehörigen, meist kleinbürgerlichen Bevölkerung. Die Leistungsfähigkeit für die Befriedigung von örtlichen Ansprüchen kann allerdings überall durch eine lebhaft, geschickt durchgeführte Werbetätigkeit in beträchtlichem Umfang erhöht werden, und dies ist da und dort schon mit erfreulichem Erfolg geschehen, während andere Bezirke in selbstgenügsamer Weise sich auf die mühelos zu erwerbenden Mittel des Landesauschusses verlassen. Wenn auch solche säumigen Bezirke im Interesse der bedürftigen Hinterbliebenen bei der Verteilung nicht unberücksichtigt bleiben sollen, so ist doch zu bedenken, daß für eine fruchtbare Fürsorgetätigkeit die sich nur in mäßigen Grenzen bewegenden Zuschüsse des L. A. den Bezirks- und Ortsauschüssen das Fehlen eigener Mittel nicht zu ersetzen vermögen, und eine ständige Mahnung zu einer ausgedehnten Werbetätigkeit ist von Zeit zu Zeit sehr angebracht. Aus den angegebenen Gründen wurden bisher für alle Landbezirke ziemlich gleichmäßige Zuschüsse vorgesehen, während die größeren Ortsauschüsse erheblich höhere Beträge erhielten. Besondere Anträge auf eine bestimmte Summe werden nach Tunlichkeit bewilligt, ohne daß es aber bisher mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel möglich war, allen Anträgen in vollem Umfange zu entsprechen.

So muß die jetzt einzig mögliche Verteilungsart noch als unbefriedigend bezeichnet werden. Ein besserer Verteilungsplan auf genauer rechnerischer Grundlage wird erst nach dem Kriege aufzustellen möglich sein, wenn sich die Zahl der vorhandenen Kriegshinterbliebenen besser übersehen läßt, wenn Art und Umfang ihrer Bedürftigkeit und ein bestimmter, auf Grund der neugeordneten Verhältnisse festzustellender Maßstab für ein soziales Existenzminimum durch die praktische soziale Fürsorgetätigkeit genauer bekannt geworden und wenn eine Übersicht gewonnen ist über die vorhandenen Unterstützungsmittel.

B.
verf

Krieger
ergeben
die be
gehört
Hinter
an die
anschlie
und B
nissen
Die V
verschie
dankt
Auskun
Hilfe,
sowie
eine re
werden
Zuwen
Gewäl
darf, i
z. B. l
auch g
dem V
oder r
Beante
säumt
auf d
herrsch